

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Görzig (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1999 (GVBl. S. 150) und der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Görzig hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 08.02.2001 nachfolgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in Gemeindestrassen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstrassen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 DM bis 100,00 DM zu erheben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn der den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,  
für nachfolgende Jahre jeweils am 31.1.;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung;  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:  
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## **§ 7 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

## **§ 8 Schlußbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig.

Görzig, d. 23.02.2001

gez. Kniestedt  
Bürgermeister

- Siegel -